



Sonderregelung SF 1/2

1. Zweitwagen

Auf denselben Versicherungsnehmer bereits ein Personenkraftwagen zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist und nicht bereits Schäden eingetreten sind, die zu einer Einstufung im folgenden Kalenderjahr in eine Schadenklasse oder die Klasse 0 führen würden.

2. Zweitwagen des Ehegatten

Auf den Ehegatten oder eingetragenen Ehepartner des Versicherungsnehmers bereits ein Personenkraftwagen zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist und nicht bereits Schäden eingetreten sind, die zu einer Einstufung im folgenden Kalenderjahr in eine Schadenklasse oder die Klasse 0 führen würden, und der Versicherungsnehmer nachweist, daß er aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat der EU, der Schweiz, Norwegen, Liechtenstein, Island, USA, Kanada oder Japan erteilt wurde seit mindestens einem Jahr zum Führen von Personenkraftwagen oder von Kraftträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt ist; der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen.

3. Führerscheinregelung

Der Versicherungsnehmer nachweist, daß er aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat der EG, der Schweiz, Norwegen, Liechtenstein, Island, USA, Kanada oder Japan ausgestellt wurde, seit drei Jahren zum Führen von Personenkraftwagen oder von Kraftträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt ist und nicht bereits Schäden eingetreten sind, die zu einer Einstufung im folgenden Kalenderjahr in eine Schadenklasse oder die Klasse 0 führen würden; der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen.

4. Fahranfänger (ausschließlich Produktlinie Kraftfahrt)

Auf einen Elternteil des Versicherungsnehmers ein Personenkraftwagen zugelassen ist, dessen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrag mit Einstufung in einer Schadenfreiheitsklasse bei einer Gesellschaft der AXA-Gruppe besteht und nicht bereits Schäden eingetreten sind, die zu einer Einstufung im folgenden Kalenderjahr in eine Schadenklasse oder die Klasse 0 führen würden. Die Zuordnung des Vertrages zur Klasse SF 1/2 ist weiterhin ausgeschlossen, wenn das Fahrzeug des Versicherungsnehmers eine höhere Leistung als 66 kW besitzt.

5. Firmenfahrzeuge

Der Personenkraftwagen auf eine juristische Person oder eine Personengesellschaft zugelassen ist.